

Verordnung über die Organisation der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)

vom 24. März 1992

Der Grosse Stadtrat

gestützt auf Art. 45 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 14. August 1918

*erlässt die folgende Verordnung:*³⁾

1. Name

Die Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) stehen als Kommunalbetrieb unter der Verwaltung des Stadtrates. Sie bilden einen Teil des Vermögens der Einwohnergemeinde und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Leistungen durch Dritte

Im Rahmen der Konzessionsbestimmungen des Bundesamtes für Verkehr können einzelne Leistungen der Verkehrsbetriebe an private Unternehmen übertragen werden.

3. Reglemente und Berichterstattung

¹ Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Reglemente, Richtlinien und Instruktionen über den Betrieb und die Führung der Verkehrsbetriebe. Voranschlag und Rechnung werden dem Grossen Stadtrat als Bestandteil des jährlichen Voranschlages beziehungsweise der Jahresrechnung vorgelegt. Der Geschäftsbericht bildet einen Teil des allgemeinen, jährlich erscheinenden Verwaltungsberichtes.³⁾

² (Aufgehoben)³⁾

4. Referat

¹ Der/die für die Verkehrsbetriebe zuständige Referent/Referentin wird im Sinne von Art. 46 Abs. 1 ⁵⁾ der Stadtverfassung durch Stadtratsbeschluss bestimmt.

² Der Referent/die Referentin übt nach den bestehenden Vorschriften die allgemeine Leitung und Aufsicht über die Verkehrsbetriebe aus. Er/sie unterrichtet den Stadtrat über den Geschäftsgang und unterbreitet ihm Anregungen oder Anträge über die technischen, kaufmännischen und personellen Angelegenheiten, soweit diese vom Stadtrat zu behandeln sind.

5. Direktion

¹ Die technische, kaufmännische und administrative Leitung der Verkehrsbetriebe erfolgt durch einen/eine vom Stadtrat als Beamten/Beamtin gewählten/gewählte Direktor/Direktorin. Ihm/ihr ist durch Vertrag mit dem Kanton Schaffhausen auch die Leitung der Autoverbindung Schaffhausen-Schleitheim ⁴⁾ übertragen.

² Der Direktor/die Direktorin ist für den ihm/ihr anvertrauten Betrieb, für eine einwandfreie Geschäftsführung und für eine geordnete Abwicklung der Betriebsaufgaben und der Betriebsfunktionen verantwortlich. Er/sie arbeitet mit dem Referenten/der Referentin zusammen und hat diesen/diese insbesondere über alle wichtigen Vorgänge des Betriebes zu unterrichten oder dessen/deren Zustimmung für wesentliche Entscheidungen einzuholen.

³ Der Direktor/die Direktorin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin führen für alle zum ordentlichen Betrieb gehörenden Geschäfte Einzelunterschrift.

6. Finanzierung ³⁾

¹ Die Finanzierung der Angebote der Verkehrsbetriebe im Ortsverkehr erfolgt nach den Grundsätzen des Eisenbahngesetzes (SR 742.101), der vom Bundesrat erlassenen Abgeltungsverordnung (SR 742.101.1) ⁶⁾ und des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (SHR 743.100).

² Die Leistungen von Kanton, Stadt Schaffhausen und Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss umfassen:

- a) die Abgeltung von Tarifierleichterungen;
- b) die Abgeltung der ungedeckten Kosten der Verkehrsangebote im Ortsverkehr.

7. Rechnungswesen ¹⁾

¹ Die Verkehrsbetriebe führen eine eigene Buchhaltung. Im Zahlungsverkehr arbeiten sie eng mit der städtischen Zentralverwaltung zusammen.

² Die Investitionen werden nach branchenüblichen Ansätzen abgeschrieben. Die im Anlagevermögen der Verkehrsbetriebe gebundenen Mittel der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall werden durch die Verkehrsbetriebe zu marktüblichen Konditionen verzinst.

³ Die städtische Finanzkontrolle prüft jährlich die Buchhaltung und die Kassen der Verkehrsbetriebe.

8. Verwaltungskommission

8.1. Behandlung gemeinsamer Aufgaben ³⁾

Zur Koordination und Behandlung aller Belange des öffentlichen Verkehrs, welche die Interessen der Stadt Schaffhausen, der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall und des Kantons gemeinsam berühren, besteht die "Verwaltungskommission Verkehrsbetriebe".

8.2. Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungskommission gehören an:

- a) die für den öffentlichen Verkehr zuständigen Referenten beider Gemeinden;
- b) eine Vertretung des Kantons; ³⁾
- c) aus beiden Gemeinden je drei weitere von den zuständigen Organen gewählte Mitglieder;
- d) der Direktor/die Direktorin und ein Personalvertreter/eine Personalvertreterin der Verkehrsbetriebe mit beratender Stimme. Die gemäss lit. c) von der Stadt Schaffhausen zu stellenden Mitglieder werden wie folgt gewählt: ³⁾
 - 2 Mitglieder durch den Grossen Stadtrat aus seiner Mitte, mit einer Amtszeitbeschränkung von 8 Jahren;
 - 1 Mitglied durch den Stadtrat aus seiner Mitte.

² Als Sekretär/Sekretärin wählt die Kommission einen Verwaltungsmitarbeiter/eine Verwaltungsmitarbeiterin einer der beiden Gemeinden.

8.3. Vorsitz ³⁾

Vorsitzende/r der Verwaltungskommission ist der/die für den öffentlichen Verkehr zuständige Referent/in der Stadt Schaff-

hausen. Sein/e Stellvertreter/in ist der/die zuständige Referent/in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfl. Diese/r übernimmt jedes vierte Jahr den Vorsitz, wobei die Stellvertretung an den/die zuständige/n Referentin/Referenten der Stadt Schaffhausen übergeht.

8.4. Beschlussfassung³⁾

Die Verwaltungskommission beschliesst mehrheitlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

8.5. Aufgaben

Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung von Bauprojekten sowie von grösseren Beschaffungen und Investitionen zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane;
- b) Vorberatung der Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte;
- c) Prüfung der Plankostenrechnungen zuhanden der zuständigen Gemeinde- und Kantonsorgane;³⁾
- d) Vorschlagsrecht gegenüber den zuständigen Organen betreffend Festsetzung der Tarife und der Tarifierleichterungen;³⁾
- e) Vorberatung von wesentlichen Fahrplanänderungen;
- f) Vorschlagsrecht bei der Wahl des Direktors/der Direktorin;²⁾
- g) Erledigung der ihr von den zuständigen Gemeindeorganen zugewiesenen Geschäfte.

9. Verordnung Städtische Werke

Die Bestimmungen der Verordnung über die Organisation der Städtischen Werke und Betriebe vom 4. März 1969 sind für die Verkehrsbetriebe aufgehoben und durch die vorstehenden Bestimmungen ersetzt.

10. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am Tage der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat in Kraft.¹⁾

Fussnoten:

- 1) Vom Grossen Stadtrat genehmigt am 9. Juni 1992.
- 2) Beschluss Grosser Stadtrat vom 30. November 1993.
- 3) Beschluss Grosser Stadtrat vom 31. März 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2009
- 4) heute: Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG
- 5) Neu Art. 50 Abs. 3 der Stadtverfassung vom 25. September 2011
- 6) Heute: SR 745.16